

05.04.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/054

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Neuwahl der Schiedsperson für das Schiedsamt III (Bevensen, Mandelsloh, Mühlenfelder Land)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	20.04.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	15.06.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	28.06.2023 -							
Verwaltungsausschuss	03.07.2023 -							
Rat	06.07.2023 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter Frau Christa Brinkmann für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsperson für das Schiedsamt III der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Anlass und Ziele

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

### **Begründung**

Am 21.03.2023 endete die Amtszeit der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes III. Der derzeitige Amtsinhaber, Herr Gerd Hildewerth, teilte mit, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht. Das Amt der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk III, welcher die Ortschaften Bevensen, Borstel, Büren, Dudensen, Hagen, Nöpke, Laderholz, Lutter und Mandelsloh umfasst, ist daher neu zu besetzen.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson dabei stets unparteiisch sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- 2 wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Bekanntmachung vom 14.02.2023 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass das Schiedsamt frei wird und interessierte Personen sich um das Amt bewerben und zur Wahl stellen können. Darüber hinaus wurde bereits im Januar über die beteiligten Ortsbürgermeister um Interessenbekundungen gebeten.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist eine Bewerbung eingegangen. Einzige Bewerberin für das Schiedsamt III ist damit

- Frau Christa Brinkmann, Zu den Quellen 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Stadtteil Nöpke.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämtler wählt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Schiedsperson auf 5 Jahre. Die betroffenen Ortsräte sind gem. § 93 Abs. Ziffer 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu beteiligen die Berufung zur Schiedsperson erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichts.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Zur Amtseinführung entstehen hier Fortbildungskosten i.H. v. ca. 350,00 €. In den Folgejahren fallen Fortbildungskosten in dieser Höhe nur nach besonderem Bedarf und/oder bei Gesetzes- oder Verfahrensänderungen an. Der regelmäßige jährliche Aufwand für die Mitgliedschaft in der

Bezirksvereinigung der Schiedsleute beträgt derzeit 60,00 €.

**So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste